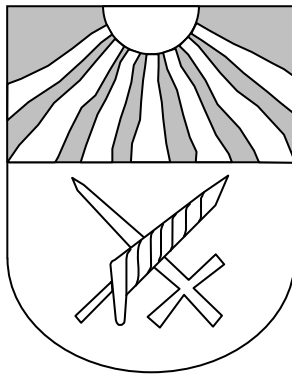


# Einwohnergemeinde Lenk



## WASSERVERSORGUNGSGES- VERORDNUNG

2011

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Einmalige Gebühren</b>	<b>3</b>
Anschlussgebühr	3
Einmalige Löschgebühr	3
<b>II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge</b>	<b>3</b>
Jährliche Grundgebühren	3
1. Basisgebühr	3
a) Wohnbereich	3
b) Gastgewerbe, Heime, Kliniken	3
c) Landwirtschaft	4
d) Gewerbe	4
2. Gebühr pro Belastungswert	4
Verbrauchsgebühr	4
Jährliche Löschgebühr	4
Ungemessene Wasserbezüge	4
Mehrwertsteuer	4
<b>III. Übergangsbestimmungen</b>	<b>4</b>
Zuständigkeiten	4
Inkrafttreten	4

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 282-2011 vom 19.07.2011)

Der Gemeinderat von Lenk, gestützt auf das Wasserversorgungsreglement vom 18. Mai 2004 und den Wasserversorgungstarif vom 18. Mai 2004 mit Abänderungen vom 12. August 2008 und 31. Mai 2011,

beschliesst:

## I. Einmalige Gebühren

### Art. 1

Anschlussgebühr <sup>1</sup>Die Anschlussgebühr wird nach den installierten Belastungswerten (BW) gemäss SVGW und nach dem umbauten Raum (m<sup>3</sup> uR) berechnet.

Sie beträgt pro BW

a) für die ersten	50 BW	Fr.	140.00
für die weiteren	100 BW	Fr.	120.00
für jeden weiteren BW		Fr.	100.00

und pro m<sup>3</sup> uR

b) für die ersten	1'000 m <sup>3</sup> uR	Fr.	2.50
für die weiteren	2'000 m <sup>3</sup> uR	Fr.	2.00
für jeden weiteren m <sup>3</sup> uR		Fr.	1.50

<sup>2</sup>Es werden in jedem Fall mindestens 15 BW und 100 m<sup>3</sup> uR berechnet

<sup>3</sup>Der umbaute Raum definiert sich nach dem effektiven Gebäudevolumen.

### Art. 2

Einmalige Löschgebühr Die einmalige Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet und ist gleich hoch wie der Anteil der Anschlussgebühr gemäss Art. 1 Buchstabe b.

## II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

### Art. 3

Jährliche Grundgebühren <sup>1</sup> Die jährlichen Grundgebühren werden aus einer Basisgebühr und den installierten Belastungswerten (BW) berechnet.

1. Basisgebühr

a) Wohnbereich	Wohnung bis 2 Zimmer	Fr.	65.00
	Wohnung ab 3 Zimmer	Fr.	95.00

b) Gastgewerbe, Heime, Kliniken

pro Gastbett		Fr.	25.00
pro Massenlagerbett		Fr.	12.00
pro Sitzplatz Restaurant, Bar, Dancing		Fr.	15.00
pro Sitzplatz Terrasse, Frühstücksraum		Fr.	3.00
pro Angestelltenzimmer		Fr.	25.00
pro Campingstandplatz		Fr.	12.00
übrige Betriebe		Fr.	90.00

c) Landwirtschaft	pro GVE-Platz	Fr.	10.00
d) Gewerbe	Grundgebühr pro Gewerbe	Fr.	54.00
2. Gebühr pro Belastungswert	<sup>1</sup> bei 1-50 BW	Fr.	4.50
	bei 51-100 BW	Fr.	4.00
	bei 101-200 BW	Fr.	3.50
	bei 201-400 BW	Fr.	3.00
	bei 401-500 BW	Fr.	2.50
	bei 501 - 1000 BW	Fr.	2.00
Verbrauchsgebühr	<sup>2</sup> Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m <sup>3</sup> bis zu einem Jahresbezug von 1'000 m <sup>3</sup>	Fr.	0.30
	bei 1'004 – 2'000 m <sup>3</sup>	Fr.	0.25
	ab 2'001 m <sup>3</sup>	Fr.	0.20

#### Art. 4

Jährliche Löschgebüh r	<sup>1</sup> Die jährliche Löschgebühr einer nicht angeschlossenen Baute oder Anlage im Bereich des Hydrantenlöschschutzes wird nach ihrem umbauten Raum berechnet.		
	Sie beträgt pro volle 100 m <sup>3</sup> uR		
	für die ersten 1'000 m <sup>3</sup> uR	Fr.	15.00
	für die weiteren 1'000m <sup>3</sup> uR	Fr.	8.00
	für alle weiteren 100 m <sup>3</sup> uR	Fr.	5.00
	maximal jedoch	Fr.	300.00

<sup>2</sup> Es werden in jedem Fall mindestens 200 m<sup>3</sup> uR berechnet.

#### Art. 5

Ungemessene Wasserbezüge	Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.00 und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 50.00 pro volle 100 m <sup>3</sup> umbauten Raum bzw. Fr. 5.00 pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.
--------------------------	--

#### Art. 6

Mehrwertsteuer	Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.
----------------	--

### III. Schlussbestimmungen

#### Art. 7

Inkrafttreten	<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf Grund des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 31. Mai 2011 über den Wassertarif rückwirkend per 01.01.2010 in Kraft und ersetzt somit die Verordnung vom 16. September 2008. Allfällige Guthaben gegenüber der Gemeinde im Zusammenhang mit dieser Bestimmung werden zinslos zurückerstattet.
---------------	---

<sup>3</sup> Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

